

„Hochverehrter Herr Staatsrat!“

Besprechung des Briefwechsels von Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber 1926 – 1981 herausgegeben von Ewald Grothe¹

Von Markus C. Kerber

Während über *Carl Schmitt*, nicht zuletzt aufgrund der herausragenden *Mehring-Biografie*, immer neue Bücher hervorgebracht werden, die sich sowohl mit seinem Werk als auch mit seiner Person intensiv beschäftigen, umgibt das Schaffen seines wichtigsten Schülers, *Ernst Rudolf Huber*, trotz der allseits bekannten vielbändigen Schrift „Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789“ diskretes Schweigen. Dies mag damit zusammenhängen, dass - obwohl *Huber* im Gegensatz zu *Schmitt* nach dem Zweiten Weltkrieg wieder eine wissenschaftliche Verwendung als Hochschullehrer fand - seine Hochschultätigkeit in Wilhelmshaven und danach aufgrund der Inkorporation der Wilhelmshavener Hochschule in die Göttinger Universität es mit seinen vorherigen Tätigkeiten, zuletzt an der Reichsuniversität Straßburg, in puncto Wirkmächtigkeit nicht aufnehmen konnte.

Der von *Ewald Grothe* kommentierte und editierte Briefwechsel über 55 Jahre gewährt einen faszinierenden Einblick in die deutsche Geistesgeschichte. Er schildert, wie *Huber* – wie dieser selbst in seinem Bericht über den *Schmitt* in seiner Bonner Zeit ausführt - als ein junger, offenkundig hochbegabter Student in den Bann von *Carl Schmitt* gerät und fortan nicht nur seine Dissertation zu einem

¹ Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber, Briefwechsel 1926-1981, Mit ergänzenden Materialien, Herausgegeben von Ewald Grothe, Duncker & Humblot 2014.

kirchenrechtlichen Thema bei ihm absolviert, sondern zum treuesten seiner Jünger avanciert. Der junge *Huber* konnte damals nicht wissen, was erst durch die *Mehring*-Biografie ans Tageslicht befördert wurde: Dass nämlich *Schmitt* stets ein zwielichtiges Doppelleben führte, welches sowohl im privaten als auch im politischen Bereich *Huber* wie anderen *Schmitt*-Schülern im Wesentlichen verborgen blieb. Wenngleich ein sehr weitgehender Gleichklang in staatsrechtlicher Hinsicht zwischen *Huber* und *Schmitt* auch nach des letzteren Habilitation und der Annahme einer ersten Universitätsanstellung fortbestand, so nimmt die Distanz in dem Maße zu, wie sich *Schmitt* innerhalb des NS-Staatsapparats seit 1933 etabliert. Obwohl *Huber* auch in den Maitagen 1933 der NSDAP beitrifft, um an der nationalsozialistischen Revolution gestaltend Anteil zu nehmen, kommt es angesichts des flagranten Opportunismus von *Schmitt* ab 1938 zu Distanzierungen. *Huber* scheint sich ein Minimum an eigenem Urteil bewahrt zu haben, wenngleich seine Motive für den Beitritt zur NSDAP sowie sein Bemühen um eine Mitgestaltung der neuen nationalen Ordnung vor politischer Naivität strotzen. Schon in den frühen Jahren der Universitätstätigkeit *Hubers*, wie *Ewald Grothe* herausarbeitet, kennzeichnet sich *Huber* durch eine Vielzahl kritischer Besprechungen von *Schmitts* Monografien aus. Dabei nimmt er durchweg kein Blatt vor den Mund, wenngleich die respektvolle Demut gegenüber dem älteren Meister überwiegt. Aus den von *Grothe* zu Rate gezogenen autobiografischen Quellen wird deutlich, wie sehr *Huber* in der Nachkriegszeit sein Engagement für den Nationalsozialismus bereut. Das unterscheidet ihn fundamental von *Schmitt*, der

seinen Opportunismus und flagranten Antisemitismus auch nach dem Krieg apodiktisch und wortgewaltig verteidigt. Währenddessen ist *Huber* angesichts der gegen ihn laufenden Spruchkammerverfahren nicht nur auf der Suche nach Verbündeten, sondern auch um Einkehr bemüht, um herauszufinden, wie er innerhalb von 12 Jahren zu einem juristischen Büttel des NS-Staates, wenn auch keinem besonders wichtigem, geworden war. Die Struktur der Monografie erlaubt dem Leser aufgrund der einfühlsamen Einführung durch *Grothe* den Werdegang der Beziehung, ihr Auf und Ab und schließlich die höfliche Entzweiung nachzuvollziehen. Auf diese Weise erhält der Leser Einsicht in einen besonders markanten Abschnitt deutscher Geistesgeschichte in Korrespondenzform. Das Buch ist ein Preziosum und wird gewiss nicht nur von der *Schmitt*- und *Huber*-Forschung entsprechend rezitiert werden, sondern auch zu der besonderen Problematik des Schüler-Lehrer-Verhältnisses in der Staatsrechtslehre manche Anregung geben.